

**Satzung
über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung
in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
in der Stadt Niederkassel vom 22.03.2013**

Satzung und Änderungen

Satzung vom 22.03.2013, in Kraft: 01.08.2013

1. Änderungssatzung v. 11.12.2015, in Kraft: 01.01.2016
geändert: § 3

2. Änderungssatzung v. 12.12.2017, in Kraft: 01.01.2018
geändert: § 3

3. Änderungssatzung v. 11.04.2019, in Kraft: 01.08.2019
Geändert: § 3 Ziffer 2

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In den Tageseinrichtungen für Kinder wird im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung angeboten. Hierfür wird ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr gem. § 23 Abs. 3 KiBiz erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu der Verpflegung und endet mit der Abmeldung vom Essen durch den Fachbereich Jugend bzw. durch Vertragsänderung.

Mehrere Erziehungsberechtigte haften für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

1. Die Gebühr beträgt

- a) bei Einrichtungen mit Kochpersonal 66,60 Euro monatlich
- b) bei Einrichtungen ohne Kochpersonal 48,40 Euro monatlich.

2. Die Gebühr beträgt für Kinder, die nicht regelmäßig am Essen teilnehmen

- a) bei Einrichtungen mit Kochpersonal 3,60 Euro täglich
- b) bei Einrichtungen ohne Kochpersonal 2,50 Euro täglich.

Die Monatsgebühr ist zum 1. eines jeden Monat fällig. Über Ausnahmen wird auf

Antrag durch den Fachbereich Jugend entschieden.

Fehlzeiten berechtigten nicht zur Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung, in Kraft seit dem 01.08.2009 außer Kraft

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 22.03.2013

Vehreschild
Bürgermeister